

Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal bringt zur Behandlung in der Sitzung am 20. Juni 2017 unter dem Arbeitstitel

Erhaltungssatzung Wald

folgenden

Antrag

ein:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal beschließt auf Grundlage des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal aufzugeben, die nachfolgende Satzung zum Erhalt des Waldes der Gemeinde Mühlthal auszufertigen:

„Satzung über die Erhaltung des Waldes in der Gemeinde Mühlthal

Präambel

Der Wald ist Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Er erfüllt wichtige Funktionen für den Klimaschutz, die Umwelt, die Lebensgrundlagen des Menschen, den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt, die Landschaft, den Boden, das Wasser, die Reinheit der Luft und das örtliche Klima und leistet einen Beitrag zum Schutz vor Lärm, Bodenabtrag und Hochwasser. Der Wald bietet Menschen einen Erholungsraum, er ermöglicht das Naturerlebnis, den Genuss von reiner Luft und Ruhe, die Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens, er lädt ein zum Spazieren und Wandern, zur sportlichen, naturverträglichen Betätigung, zur Umweltbildung und zur naturverträglichen touristischen Entwicklung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung zum Erhalt des Waldes gilt auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Mühlthal für Wald i. S. d. § 2 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG). Sie gilt nicht für Waldgrundstücke die sich zu mehr als der Hälfte nicht im Eigentum der Gemeinde Mühlthal oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden.

(2) Die Satzung zum Erhalt des Waldes gilt nur, soweit sie höherrangigem Recht nicht widerspricht.

(3) Die Satzung zum Erhalt des Waldes gilt nur, soweit sie höherrangigen Pflichten nicht widerspricht, die insbesondere dem unmittelbarem Schutz der Menschen dienen (Verkehrssicherungspflichten).

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die natürliche, seit Jahrhunderten gewachsene Eigenart des Waldes erhalten bleiben. Der Erholungsfunktion kommt eine besondere Bedeutung zu.

§ 3 Unzulässige Waldnutzung

Unzulässig sind alle Nutzungen des Waldes, die seiner natürlich gewachsenen Eigenart widersprechen. Darunter fällt insbesondere eine übermäßige Holzernte. Eine Holzernte gilt jedenfalls immer dann als übermäßig, wenn sie entweder über den lokalen Brennholzbedarf hinausgeht oder sich einer Maschine bedient, deren Eigengewicht über eine Tonne beträgt und die die angelegten Waldwege verläßt.

§ 4 Zulässige Waldnutzung

(1) Zulässig sind die Nutzungen des Waldes, die den Menschen unmittelbare Erholung verschaffen und die anderem Recht nicht widersprechen. Darunter fällt auch die Nutzung als Verkehrsweg mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie mit Elektrofahrrädern, Elektrorollstühlen und anderen nicht störenden Fahrzeugen.

(2) Zulässig sind ausnahmsweise Sondernutzungen beispielsweise durch Personenkraftwagen, soweit diese dem Abtransport von Holz oder Wild sowie dem Auf- und Abbau von Waldfesten dienen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeiten und können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Der Antrag soll vor der Sitzung der Gemeindevertretung im Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß behandelt werden.

Begründung

Problem:

Der Wald wird als besonders wertvoller Ort für die Menschen angesehen. In unserem bevölkerungsreichem Ballungsraum ist der Wald besonders wichtig. Dennoch erfolgt eine intensive wirtschaftliche Nutzung des Waldes, deren Gewinn nur sehr gering ist und der in keinem akzeptablen Verhältnis zu dem mit der wirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Schaden steht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal setzt sich seit einiger Zeit für sogenannte Erhaltungssatzungen ein. Dadurch sollen aber nicht natur-, sondern kulturgeprägte Gegenstände erhalten werden. Vor allem aber ist es problematisch, daß die Gemeinde damit zwar Privatpersonen in der Ausübung ihres Eigentumes reglementiert, sie selbst ist jedoch bislang kaum bereit, zum Erhalt einer als schön empfundenen Umwelt einen eigenen Beitrag zu leisten. Natürlich gewachsener Wald ohne sichtbare Eingriffe wird in hohem Maße als schön empfunden.

Lösung:

Die Gemeinde Mühlthal setzt mit einer Satzung, die zuvorderst der Selbstbindung dient, ein sichtbares Zeichen dafür, daß auch sie bereit ist, zur als schön empfundenen Umwelt einen Beitrag zu leisten. Die Gemeinde Mühlthal hat zwar relativ wenig bebauten Immobilieneigentum, sie kann ihre Absicht aber um so nachhaltiger dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie den Erhalt des Waldes als Naturschönheit als Satzungszweck definiert.

Kosten:

Der Gemeinde Mühlthal entstehen zwar Kosten in Form von geringen Einnahmeverlusten. Diese werden jedoch durch den Gewinn an Lebensqualität mehr als ausgeglichen.

64367 Mühlthal, den 30. Mai 2017

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS